



THEMEN IM PLENUM

Mainz, 14. Dezember 2020

115. Plenarsitzung – 15. Dezember 2020

1. **Landeshaushaltsgesetz 2021 (LHG 2021)**
2. **Änderung des Landesmediengesetzes und des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**
3. **Änderung des Landesgesetzes über die Bildung eines befriedeten Bezirks für den Landtag Rheinland-Pfalz**
4. **Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz)**
5. **Landesgesetz für einen Landeszuschuss zum Pflegegeld**
6. **Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**
7. **Landesgesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021**
8. **Freiwilliger Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg**
9. **Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften**
10. **Änderung des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes**
11. **Änderung des Landesglücksspielgesetzes**
12. **Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit**
13. **Änderung baurechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonntenen,

wir laden Sie herzlich ein, an einer kurzen **Umfrage zu unseren Newslettern** teilzunehmen. Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!

[Hier](#) gelangen Sie zum Fragebogen.

**1. Landeshaushaltsgesetz 2021
(LHG 2021)**

Gesetzentwurf der
Landesregierung
- [Drs. 17/13200](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz sieht in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung vor, dass für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan vorgelegt wird. Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf stellt den **Haushaltsplan für das Jahr 2021** auf. Außerdem erteilt er die erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme nötiger Kredite und zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen.

Der Gesetzentwurf sieht bereinigte **Gesamtausgaben von rund 19,852 Milliarden Euro** vor. Die bereinigten **Gesamteinnahmen liegen bei rund 18,585 Milliarden Euro**. Die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt beläuft sich danach auf 1,267 Milliarden Euro.

Die Haushaltsmittel des Jahres 2021 sind in den sogenannten **Einzelplänen** des Haushaltsplans veranschlagt. Dabei ist jedem Ressort ein Einzelplan zugeordnet. Insgesamt gibt es 14 Einzelpläne, die [hier](#) abgerufen werden können.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen (Beschlussempfehlung des Ausschusses - [Drs. 17/13810](#), Bericht des Ausschusses - [Drs. 17/13811](#)).

Auf dem neuen **Online-Portal „Nachgefragt – Gesetze online begleiten“** finden Sie Antworten auf Fragen zum aktuellen Landeshaushaltsgesetz 2021: „Was ist ein Haushaltsgesetz? Welche Inhalte hat der Gesetzentwurf? Wie läuft ein Haushaltsverfahren im Parlament ab?“. Daneben bietet das neue Portal auch die Möglichkeit, unmittelbar Fragen zu dem Gesetzentwurf zu stellen. Machen Sie mit unter www.nachgefragt.landtag.rlp.de.

2. Änderung des Landesmediengesetzes und des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/13540](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Mit dem Entwurf soll die bisherige Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) in **Medienanstalt Rheinland-Pfalz** (Medienanstalt RLP) umbenannt werden. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen werden entsprechend angepasst.

Grund für die Umbenennung ist eine anzustrebende Vergleichbarkeit aller vierzehn Medienanstalten in Deutschland. So hat sich inzwischen ausgehend von der bundesweiten Zusammenarbeit unter dem Markenzeichen „die medienanstalten“ in mehreren Bundesländern die Bezeichnung „Medienanstalt + Landesname“ durchgesetzt. Mit der Umbenennung soll zudem das Verständnis des Tätigkeitsbereichs der Behörde („Medien“) erhöht werden. Auch soll die Umbenennung für eine bessere Auffindbarkeit sorgen. Denn die einschlägigen Staatsverträge sprechen stets von den „Landesmedienanstalten“.

Der Medienausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen

3. Änderung des Landesgesetzes über die Bildung eines befriedeten Bezirks für den Landtag Rheinland-Pfalz

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/13873](#) -

ERSTE und ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Mit dem Entwurf soll um das **Landtagsgebäude am Platz der Mainzer Republik** erneut ein befriedeter Bezirk gebildet werden. Grund hierfür ist der vorgesehene **Abschluss der Sanierungsarbeiten** am Landtagsgebäude zur nächsten Wahlperiode.

Gleichzeitig soll der befriedete Bezirk um die Steinhalle im Landesmuseum, der als Ausweichgebäude von dem Landtag während der Sanierungsarbeiten genutzt wurde, aufgehoben werden.

Der befriedete Bezirk soll um das Landtagsgebäude unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit räumlich festgelegt werden (§ 1 Abs. 2). Er ist so groß wie nötig, um die Erreichung des Schutzzweckes zu gewähren und so klein wie möglich, um das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Im Vergleich zur ehemaligen Bannmeile liegen

daher **zwei Randbereiche nicht mehr im befriedeten Bezirk**.

Aus Klarstellungsgründen soll außerdem eine Regelung des Gesetzes neu gefasst werden (§ 3 Abs. 3): Anträge auf Zulassung **sollen** spätestens **zehn Tage** vor der Versammlung bei der Stadtverwaltung Mainz gestellt werden. Die **Stadt Mainz nimmt die Anträge entgegen und leitet sie an** das für Versammlungsrecht zuständige Ministerium **weiter**.

4. Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/12959](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Der Gesetzentwurf dient der **Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** in Rheinland-Pfalz. Er soll das bisherige Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen ersetzen.

Der Entwurf sieht einen Anspruch auf **Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache** oder mit anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren vor (§ 7 Abs. 3). Ein solcher Anspruch besteht auch für die Kommunikation in schulischen Belangen mit staatlichen Schulen und Ersatzschulen sowie in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 7 Abs. 4 Satz 1). Ausgehend von der bisherigen Verwaltungspraxis rechnet die Landesregierung hier mit Ausgaben in Höhe von rund 15 000 Euro pro Jahr, die das Land aufbringt (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2).

Öffentliche Stellen sollen nach dem Entwurf mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen, Gehörlosen und Menschen mit Hörbehinderungen in **einfacher und verständlicher Sprache** („einfache Sprache“) kommunizieren (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Auf Verlangen sollen die Behörden den Betroffenen die Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern (§ 9 Abs. 1 Satz 2). Den Bescheiden können hierzu Beiblätter in einfacher und verständlicher Sprache beigelegt werden und dabei auf entsprechende Mustererläuterungen zurückgegriffen werden. Nur wenn eine solche Erläuterung nicht ausreicht, um die Wahrnehmbarkeit sicherstellen zu können, ist auf Verlangen eine

schriftliche Erläuterung in Leichter Sprache erforderlich. Nach Angaben der Landesregierung ist von ca. 9.700 Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz auszugehen, die solche Erläuterungen in Leichter Sprache grundsätzlich anfordern könnten.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten** im Eigentum öffentlicher Stellen grundsätzlich **barrierefrei gestaltet** werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden (§ 11 Abs. 1 und 2). Für kommunale Gebietskörperschaften wird ein Ermessensspielraum eröffnet (§ 11 Abs. 3). Bei der **Anmietung von Bauten**, die von öffentlichen Stellen genutzt werden, ist die Barrierefreiheit zu beachten (§ 11 Abs. 4). Die Bestimmung gilt nicht für kommunale Gebietskörperschaften.

Nach dem Entwurf richtet das fachlich zuständige Ministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine **Landesfachstelle für Barrierefreiheit** ein (§ 12). Es kann hierfür auch eine nachgeordnete Behörde des Landes oder Dritte beauftragen. Die Landesfachstelle soll zentrale Anlaufstelle für die Erstberatung zur Barrierefreiheit in Rheinland-Pfalz werden.

Vorgesehen ist zudem die Beauftragung einer unabhängigen **Monitoringstelle** durch das fachlich zuständige Ministerium im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel (§ 18). Die Monitoringstelle soll zur Unterstützung der Umsetzung dieses Gesetzes und zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

Ferner konkretisiert der Entwurf weitere Bereiche, in denen das **Verbandsklagerecht** zulässig ist (§ 13). Ein von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannter Verband kann danach gegen öffentliche Stellen Klage auf Feststellung eines Verstoßes gegen die im Entwurf aufgeführten Bestimmungen erheben.

Der Sozialpolitische Ausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

5. Landesgesetz für einen Landeszuschuss zum Pflegegeld

Gesetzentwurf der Fraktion der
AfD

- [Drs. 17/13560](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Mit ihrem Gesetzentwurf möchte die AfD-Fraktion einen Landeszuschuss zum Pflegegeld einführen. Der Gesetzentwurf soll das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen stärken und die eigenverantwortliche Lebensgestaltung erleichtern. Vorgesehen sind zusätzliche Landesleistungen, die die **Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) ergänzen**.

Anspruch auf den Landeszuschuss sollen **Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5** haben, die für den Zeitraum eines Jahres ausschließlich ein Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI oder Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezogen haben. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Betroffenen für **mindestens 6 Monate in Rheinland-Pfalz gemeldet** waren.

Die Höhe des Landeszuschusses soll je nach Pflegegrad zwischen **400 Euro** (Pflegegrad 2) und **1 000 Euro** (Pflegegrad 5) **jährlich** liegen. Die Fraktion rechnet für den Landeszuschuss mit zusätzlichen Kosten von zunächst rund 45 Millionen Euro.

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

6. Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der
Landesregierung
- [Drs. 17/13196](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (zuletzt geändert am 26. November 2019) wurde in der Vergangenheit mehrfach insbesondere an unionsrechtliche Vorschriften angepasst. Mit Hilfe des fünften Änderungsgesetzes soll das Brand- und Katastrophenschutzgesetz insbesondere an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Darüber hinaus sollen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen berücksichtigt werden.

Mit dem Entwurf soll die **Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf** verbessert werden. Das ist nötig, weil die Ausübung von Ehrenämtern im Brand- und Katastrophenschutz zunehmend durch eine stärkere berufliche Inanspruchnahme erschwert wird. In diesem Bereich sind die kommunalen Auftraggeber (bspw. die Feuerwehr) auf die aktive Unterstützung der Wirtschaft angewiesen. Der Entwurf ermöglicht u.a. **öffentlich-rechtliche Partnerschaftsvereinbarungen** zwischen kommunalen Auftraggebern und Betrieben, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern

Ein wichtiges Kernelement des Gesetzentwurfs ist die **Eingrenzung des Aufgabenbereichs der Feuerwehr auf ihre Kernaufgaben**. Auf diese Weise sollen insbesondere die Belastung für Arbeitgeber reduziert werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zukünftig den Arbeitsplatz für feuerwehrfremde Aufgaben (z.B. Reinigung der Fahrbahn von Öls Spuren) nicht mehr verlassen müssen. Übungen und andere Veranstaltungen der Feuerwehr sollen grundsätzlich nur noch außerhalb der Arbeitszeit der Feuerwehrangehörigen stattfinden.

Die **Einsatzmöglichkeiten bei schweren Industrieunfällen, Unfällen in Kernkraftwerken und bei Versorgungskrisen** sollen mit dem Entwurf deutlich verbessert werden. Hotels und andere Beherbergungsstätten sollen bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen mit großflächigen Evakuierungen für die kurzfristige Unterbringung von Betroffenen herangezogen werden können. Auch sollen

Brennstoffe, Lebens- und Futtermittel und Trinkwasser zur Versorgung der Bevölkerung beschlagnahmt werden können. Diese Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten hält die Landesregierung zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr insbesondere beim Ausfall Kritischer Infrastruktur für erforderlich.

Ein weiteres wichtiges Kernelement des Änderungsgesetzes betrifft die **kommunalen Einnahmemöglichkeiten** im Brand- und Katastrophenschutz. Das Gesetz sieht vor, dass das Verursacherprinzip stärker betont wird. Konkret werden Kostenersatztabelle eingeführt – z.B. für die Unterstützung von Krankenfahrten. Darüber hinaus sollen die Abrechnungsverfahren vereinfacht werden.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

7. Landesgesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021

Gesetzentwurf der
Landesregierung
- [Drs. 17/13498](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde im Oktober 2020 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet. Der neue Staatsvertrag soll weiterhin einen **gemeinsamen Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung der Länder** darstellen und insbesondere für länderübergreifende Angebote **einheitliche Schutzstandards** schaffen.

Die **Vollzugsmöglichkeiten gegenüber unerlaubten Glücksspielangeboten** sollen mit dem neuen Staatsvertrag verbessert werden. Vorgesehen ist unter anderem eine zentrale Zuständigkeit für Vollzugsmaßnahmen gegen illegale Angebote im Internet, für die Erteilung länderübergreifender Erlaubnisse und die Überwachung der erlaubten Anbieter. Hierzu soll eine **Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder** mit Sitz in Sachsen-Anhalt eingerichtet werden. Für den Aufbau und den Betrieb der Behörde im Jahr 2021 rechnet die Landesregierung mit rund 436 500 Euro, die auf das Land Rheinland-Pfalz entfallen. Hinzu kommen Kosten von ca. 104 160 Euro durch die neuen Aufgaben der Behörde ab dem 1. Juli 2021.

Mit dem Staatsvertrag werden die Länder zudem aufgefordert, Maßnahmen der Suchtprävention, entsprechende Beratungsangebote sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen. Hierfür rechnet die Landesregierung mit Mehrkosten von 200 000 Euro.

Das Verbot für **Online-Casinospiele, virtuelle Automaten** und **Online-Poker** soll gelockert werden. Vorgesehen ist ein Erlaubnismodell, das ein inhaltlich begrenztes Angebot dieser Spielformen ermöglicht. Damit soll der in diesen Bereichen bestehende Schwarzmarkt zurückgedrängt und die bestehende Nachfrage nach diesen Angeboten in legale und kontrollierte Bahnen kanalisiert werden. Für **Sportwetten** ist ein dauerhaftes Erlaubnismodell vorgesehen.

Der Entwurf enthält die **Zustimmung des Landtags** zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (§ 1). Diese ist nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderlich.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

**8. Freiwilliger
Zusammenschluss der Städte
Bad Kreuznach und Bad
Münster am Stein-Ebernburg**

Gesetzentwurf der SPD, CDU, FDP
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/13510](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg wurde zum 1. Juli 2014 aus der gleichnamigen Verbandsgemeinde ausgegliedert und aufgelöst. Ihr Gebiet wurde in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert. Die Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bzw. Rüdesheim erfolgte zeitversetzt zum 1. Januar 2017.

Der Entwurf sieht finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes zum **Ausgleich der** durch die Ausgliederung entstandenen **Jahresverluste der Stadt Bad Kreuznach im Bereich der Abwasserbeseitigung** für das Gebiet der Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Zeitraum vom 1. Juli 2014

bis 31. Dezember 2016 vor. Diese belaufen sich auf **623 000 Euro**.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

9. Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/13550](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Der Entwurf sieht vor, dass die Frist zur **Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen** für Kommunen und Kommunalverbände **bis zum 31. März 2022** verlängert wird.

Auch die den **Personalvertretungen** bis zum 28. Februar 2021 eingeräumte Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen soll bis zum **28. Februar 2022** verlängert werden. Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung nicht mehr davon auszugehen sei, dass die Corona-Pandemie bis zum Frühjahr 2021 beendet sein werde.

Das Landesbeamtengesetz ermächtigt bislang die Landesregierung, Regelungen zur **finanziellen Abgeltung von Erholungsurlaub** zu erlassen, der wegen Dienstunfähigkeit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte (§ 79 Nr. 2). Nach aktueller Rechtsprechung kommt ein solcher Abgeltungsanspruch aber zum Beispiel auch in Betracht, wenn Urlaub vor Beendigung des Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses nicht genommen wurde, weil der Arbeitgeber gegen seine Obliegenheitspflichten bei der Urlaubsgewährung verstoßen hat. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Worte **„wegen Dienstunfähigkeit“ gestrichen** werden. Damit soll die Landesregierung die zur Umsetzung der Rechtsprechung notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

10. Änderung des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/13562](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Das Landeswahlgesetz (LWahlG) sowie das Kommunalwahlgesetz (KWG) beinhalten keine gesetzlichen Bestimmungen für den Fall, dass Wahlen aufgrund von Naturkatastrophen oder anderen **außergewöhnlichen Notsituationen** nicht wie üblich in Form der regulären Urnen- und Briefwahl stattfinden können. Der gemeinsame Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen und der CDU-Fraktion soll die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass Landtags- und Kommunalwahlen notfalls im Wege einer (regional begrenzten) **ausschließlichen Briefwahl** durchgeführt werden können.

Für die Anordnung einer regional begrenzten ausschließlichen Briefwahl müssen **enge Tatbestandsvoraussetzungen** erfüllt sein. So darf die Anordnung frühestens 45 Tage vor dem Wahltag getroffen werden, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklungen davon auszugehen ist, dass das öffentliche Leben am Wahltag in der betroffenen Region weitgehend zum Erliegen kommt und die Stimmabgabe in Wahlräumen am Wahltag wegen erheblichen gesundheitlichen Gefahren nicht möglich ist. Schließlich muss die Durchführung der ausschließlichen Briefwahl in dem betroffenen Gebiet möglich sein. Die Regelungen zu regional begrenzten ausschließlichen Briefwahlen bei Landtagswahlen sollen – punktuell angepasst – **auch auf Kommunalwahlen** Anwendung finden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf für die bevorstehende Landtagswahl eine **Reduzierung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften** für Wahlkreisvorschläge, Landes- und Bezirkslisten vor. Das ist nötig, weil die strengen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie das Sammeln der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sichtlich erschweren, so die Fraktionen.

Anlass für die gesetzliche Neuregelung ist die anhaltende **Corona-Pandemie**. In Rheinland-Pfalz mussten im

Frühjahr bereits mehrere Kommunalwahlen auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Corona-Pandemie auch eine reguläre Durchführung der bevorstehenden Landtagswahl im März 2021 erschwert, so die Fraktionen.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

11. Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/13877](#) -

ERSTE BERATUNG
15.12.2020

Mit dem Entwurf sollen die Regelungen des Landesglücksspielgesetzes zum 1. Juli 2021 an den **Glücksspielstaatsvertrag 2021** angepasst werden. Der Landtag Rheinland-Pfalz muss diesem Staatsvertrag noch zustimmen. Hierfür gibt es ein eigenes Gesetzesvorhaben (siehe [Themen im Plenum 113. - 114. Plenarsitzung vom 11.11.2020](#)).

Außerdem sieht der Entwurf vor, dass von zwei Öffnungsklauseln in dem Staatsvertrag Gebrauch gemacht wird. So soll die **Vermittlung von Sportwetten** (ohne Live-Wetten) **in Annahmestellen** bis zum 30. Juni 2024 erlaubt werden (§ 6 Abs. 6). Auch sollen **befristete Ausnahmen von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen** zugelassen werden. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen für bis zu drei Spielhallen, die am 1. Januar 2020 bestanden haben und in einem baulichen Verbund stehen (mehrfachkonzessionierte Spielhallen), Erlaubnisse erteilt werden (§§ 11 und 11a).

Daneben sieht der Entwurf weitere Änderungen vor. So soll unter anderem der Betrag zur Finanzierung der **Beratungsstellen für Glücksspielsucht und Forschungsprojekte** von bis zu einer Million Euro auf bis zu **1,2 Mio. Euro pro Jahr** erhöht werden. Auch wurden die Regelungen zu den Mindestabstandsgeboten für Wettvermittlungstellen und Spielhallen überarbeitet (vgl. § 10 Abs. 2). Weitere Anpassungen sind für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten vorgesehen (§ 16).

12. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13463](#) -

ZWEITE BERATUNG
15.12.2020

Das Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes beinhaltet Regelungen für **Entschädigungen bei Verdienstaussfall**. Konkret können Jugendleiterinnen und Jugendleiter für bis zu 12 Arbeitstage aus Landesmitteln entschädigt werden, wenn Ihnen wegen ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Jugendarbeit ein Verdienstaussfall entsteht. Allerdings ist der aktuelle Höchstbetrag von maximal 60 Euro des Bruttoverdienstaussfalls pro Arbeitstag inzwischen nicht mehr zeitgemäß, so die Landesregierung. Mit Hilfe des Änderungsgesetzes soll ab 2021 die **Aufwandsentschädigung auf einen Betrag von maximal 70 Euro pro Arbeitstag erhöht** werden. Die zusätzlichen Haushaltsausgaben in Höhe von 85 000 Euro jährlich wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

13. Änderung baurechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13866](#) -

ERSTE BERATUNG
15.12.2020

Der Entwurf sieht Anpassungen der **Landesbauordnung** (LBauO) vor. Damit sollen auch Änderungen, die auf der Bauministerkonferenz der Bundesländer beschlossen wurden, in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

So ist eine **Erleichterung digitaler Baugenehmigungsverfahren** vorgesehen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren sollen verbessert und damit die digitale Beantragung und Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren gefördert werden. Dazu sollen die Unterschriftserfordernisse auf den zwingend erforderlichen Umfang reduziert werden. Zudem wird klargestellt, dass das **elektronische Verfahren zum Regelverfahren** wird. Das schriftliche Verfahren unter Verwendung von Papier kann aber abweichend vom Regelverfahren ermöglicht oder verlangt werden. Bei der Durchführung digitaler Verfahren sollen bestimmte **technische Standards** eingehalten werden, um digitale Bauvorlagen in das Fachverfahren übernehmen, öffnen,

prüfen und sicher archivieren zu können. Hierzu zählen z.B. das Dateiformat (PDF/A) oder die Dateibezeichnung.

Auch eine **Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten des Baustoffes Holz** ist vorgesehen. So können diese unter bestimmten Voraussetzungen anstelle feuerbeständiger oder hochfeuerhemmender Bauteile verwendet werden (§ 15 Abs. 3 Satz 7 LBauO). Auch werden Außenwandbekleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen wie Holz zugelassen, sofern sie den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen (§ 28 Abs. 2 Satz 3 LBauO).

Um die **Bedeutung des Klimaschutzes** in Zeiten des Klimawandels zu verdeutlichen, soll die Generalklausel des § 4 Satz 1 LBauO klarstellend erweitert werden.